

# Richtlinie Messstipendien und gottesdienstliche Stiftungen

ab 1. Januar 2020

Die Solidarität mit den Priestern in den armen Bistümern in aller Welt gibt Veranlassung, auch in Deutschland das Messstipendienwesen aufrecht zu erhalten. Im Interesse einer einheitlichen Praxis im Bistum sind alle Priester gehalten, die folgende Regelung anzuwenden:

## I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für jede Messe darf ausnahmslos nur ein Stipendium angenommen und in jeder Messe nur eine Intention (als solche) persolviiert werden.
2. Für eine Messe, die aufgrund einer Rechtspflicht appliziert wird (z. B. Applikation für die Pfarrgemeinde, für Wohltäter, Stiftungsverpflichtung), darf ein Stipendium nicht angenommen werden (c. 948 CIC).
3. Wenn in einer Pfarrei nicht alle erbetenen Messintentionen übernommen werden können, sollen Stipendienggeber nicht zurückgewiesen, sondern um ihr Einverständnis gebeten werden, dass die Intention von einem anderen Priester (ohne Terminzusage) übernommen werden kann.
4. Die Messstipendien sind dann (in voller Höhe, sofern der Spender dies nicht anders geregelt hat) an einen anderen Priester oder an eine Institution (z. B. MISSIO, Bonifatiuswerk, Ordinariat) zur Weitervermittlung zu geben.
5. Falls Intentionen nach auswärts gegeben wurden, ist jedoch das berechnigte Interesse der Stipendienggeber zu berücksichtigen, dass auch in der Heimatgemeinde des Anliegens gedacht wird, und zwar sowohl bei der Vermeldung als auch bei den Fürbitten (soweit in der Gemeinde üblich). Dabei sollte jedoch die Intention von dem zusätzlichen Memento deutlich abgehoben werden. Dazu bietet sich zur Veröffentlichung folgende Möglichkeit an: z. B.:  
08.00 Uhr Sechswochenamt für Anna Müller.  
Gedenken für: verst. Heinrich Schulz.<sup>1</sup>  
Gedenken für: Eheleute Meyer zur Silberhochzeit.<sup>1</sup>
6. Alle in Verbindung mit Binations- und Trinationsmessen im Bistum Limburg persolviierten Stipendien verbleiben in der Kirchengemeinde.
7. Die Verwendung des Binations- und Trinationsstipendiums am Weihnachtstag steht den Zelebranten frei.  
  
Die Stipendien für die 2. und 3. Messe an Allerseelen sind an den Generalvorstand des Bonifatiuswerkes, Paderborn, abzuführen.
8. Ein konzelebrierender Priester darf eine eigene Intention persolvieren und dafür ein Messstipendium entgegennehmen.  
  
Für Binationsmessen, die in Form der Konzelebration gefeiert werden, ist grundsätzlich die Annahme eines Stipendiums verboten.
9. Es wird den Pfarreien empfohlen, allgemein auf ein Stipendium für ein Requiem zu verzichten. Dies gilt besonders dann, wenn es ausnahmsweise notwendig wird, am Begräbnistag mehrerer Verstorbener in einem Requiem zu gedenken.

---

<sup>1</sup> An einer Stelle auf dem Vermeldezettel ist der Hinweis anzubringen, dass in diesem Anliegen auswärts eine hl. Messe gefeiert wird.

## II. Gottesdienstliche Stiftungen

In Abänderung bzw. Ergänzung der bisher geltenden Bestimmungen wird Folgendes festgesetzt:

1. Das Stiftungsverzeichnis der jeweiligen Kirchengemeinde wird als führendes Stiftungsverzeichnis definiert. Gottesdienstliche Stiftungen können wie bisher bei der Kirchengemeinde errichtet werden, jedoch darf nur eine Annahme erfolgen, wenn die Erfüllung der daraus resultierenden Verpflichtungen während der Stiftungsdauer auch gewährleistet werden können. Ob diese Gewährleistung möglich ist, liegt im Ermessen des zuständigen Pfarrers vor Ort und ist daher – seitens des Pfarrbüros – mit diesem abzustimmen.
2. Stiftungen können nur noch auf die Dauer von zehn Jahren errichtet werden.
3. Für die Errichtung einer Stiftung sind folgende Unterlagen an das Bischöfliche Ordinariat einzusenden:
  - a) Beschluss des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde zwecks Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat.
  - b) Vertrag mit dem Stifter bzw. Nachlassverwalter (Formblatt),
  - c) Quittung über vereinnahmtes Stiftungskapital,
  - d) bei Grundstücksstiftungen: Hierbei ist vorab eine Abstimmung mit dem Rentamt notwendig. Dieses stellt mit einem Ausdruck aus dem Inventarverzeichnis fest, ob der Grundstückswert (Anzahl der m<sup>2</sup> multipliziert mit dem Grundstückssatz) für die notwendige Stiftungssumme ausreichend ist.
4. Der Stifter ist ausdrücklich auf die im Vertrag enthaltene Erklärung hinzuweisen, die lautet: „Ich bin damit einverstanden, dass neue Bestimmungen der Bischöflichen Behörde, die für gottesdienstliche Stiftungen von grundsätzlicher Bedeutung sind, auch für die von mir jetzt errichtete Stiftung Geltung haben.“
5. Nach Vorlage der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung ist die Stiftung im Pfarrbüro in das entsprechende Stiftungsverzeichnis einzutragen. Das Stiftungskapital fließt generell in den Pfarrfonds, bei nicht vorhandenem Pfarrfonds in den Kirchenfonds.

Auf Beginn und Ende der Laufzeit ist zu achten, besonders wenn es sich um den Stiftungsbeginn erst nach dem Tod des Stifters handelt, der dem Bischöflichen Ordinariat umgehend mitzuteilen ist.

Weiterhin ist in der Kirchengemeinde über die Persolvierung der Stiftungsmessen ein Verzeichnis zu führen und die Übernahme in die jährliche Gottesdienstordnung sicherzustellen.

6. Seitens des Pfarrbüros erfolgt jährlich im Monat Oktober eine Meldung an das zuständige Rentamt zur Abrechnung der Anzahl der zu berücksichtigenden hl. Messen.
7. Nach letzter hl. Messe ist das Stiftungsende anhand einer Kopie des Persolvierungsverzeichnisses an das zuständige Rentamt zu melden. Weiterhin ist eine Berichtigung des Stiftungsverzeichnisses erforderlich.

## III. Festsetzung für Messstipendien

1. Das Messstipendium für eine hl. Messe beträgt € 6,--. Dieser Betrag fließt der Kirchengemeinde ausschließlich zweckgebunden für kirchliche und caritative Zwecke, u. a. auch die Messdienerarbeit, zu und wird gemäß § 1 KVVG vom Verwaltungsrat verwaltet.
2. Es ist nicht gestattet, höhere als die in Absatz 1 genannten Stipendien zu fordern oder zu erbitten.

#### **IV. Festsetzung der Stipendien für Stiftungsmessen**

Für eine Stiftungsmesse ist eine Stiftungssumme von € 200,00 zu entrichten.

#### **V. In-Kraft-Treten**

1. Die vorstehenden Regelungen „Messstipendien und gottesdienstliche Stiftungen“ ersetzen die Regelungen „Messstipendien und gottesdienstliche Stiftungen“ vom 18.05.1977 (Amtsblatt Limburg 1977, 503–504), die „Neuregelung von Messstipendien und gottesdienstlichen Stiftungen“ vom 01.07.1999 (Amtsblatt Limburg 1999, 71).
2. Die neugefassten Regelungen „Messstipendien und gottesdienstliche Stiftungen“ werden nach Beratung im Priesterrat rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft gesetzt.

Limburg, den 28. Mai 2002  
Az.: 308 A/02/01/1

Dr. Günther Geis  
Generalvikar

Geändert mit Verfügungen vom 15. Juli 2016 (vgl. Amtsblatt 2016, S. 534) sowie vom 12. Dezember 2019.